

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 21.

Mittwoch, den 14. November

1888.

Die Erstkommunion der Kinder betr.

Nr. 9205. An die Hochwürdigcn Pfarrämter und die Hochwürdigcn Geistlichen Lehrer an Mittelschulen:

Es ist eine hl. Pflicht, die Kinder zur ersten Kommunion zu führen, sobald sie den hinlänglichen Gebrauch der Vernunft erlangt haben und genügend unterrichtet sind, bezw. unterrichtet werden können, um das heiligste Sakrament in würdiger und fruchtbringender Weise zu empfangen. Man würde darum dem göttlichen Gebote der Kommunion und dem Geiste der Kirche widersprechen, wenn man den Kindern das Brot des Lebens durchweg bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, bezw. bis zur Schulentlassung vorenthalten wollte. „Es ist sehr zu wünschen,“ sagt die Pastoral von Benger (3. Bd. § 151), „daß die Kinder wenigstens schon ein Jahr vor dem Austritt aus der Schule zur ersten hl. Kommunion geführt werden können und im letzten Schuljahre öfter eine gemeinschaftliche (monatliche, sechswochentliche) Kommunion haben; dadurch wird der öftere Empfang der hl. Kommunion zur christlichen Sitte und Gewohnheit, zum christlichen Lebensbedürfnisse gemacht.“

Das Provinzialkonzil von Köln (1860) bestimmt: *Tempus primae communionis confundendum non est cum tempore, quo pueri e schola dimittuntur; ubi enim de ss. Eucharistia sumenda agitur, ingenii, indolis profectus morumque ratio habenda est. Attendendus tamen est, qui pro ss. Eucharistia primum sumenda assignatus fuerit ab Ordinario aetatis terminus infimus et supremus: quare parochi illos, qui extremo hoc termino minus maturi videbuntur, speciali et privata cura disponere studebunt.* (p. 2. tit. 2. c. 23).

Das Konzil von Urbino (1859) verordnet: „*Curent animarum rectores, ut omnes pueros et puellas inter decimum et decimum quartum aetatis annum (quibus perfectum rationis usum et rerum spiritualium intelligentiam consequi solent) ad primam communionem admittant.*“ (p. 1. tit. 6).

Die gleiche Bestimmung hat das Provinzialkonzil von Baltimore (1866) getroffen: „*Statui videtur tuto posse, neminem ordinarie loquendo ante decimum annum angelorum panis participem fieri debere nec post annum quartum decimum cuius ceteroquin digno eum esse negandum.*“ (tit. 5. c. 4). Das Provinzialkonzil von Albi (1850) bestimmte: „*Aetas haec (i. e. primae communionis) communiter inter decimum et duodecimum annum versatur*“ (tit. 5. decr. 5). Desgleichen hat das Provinzialkonzil von Cincinnati (1861) befohlen: „*Parochi eos, qui duodecimum annum inceperint, ad primam communionem omni diligentia disponant.*“

Gemäß diesen kirchlichen Bestimmungen haben wir in unserer Instruktion A vom 9. Dez. 1864 verordnet: „Der Empfang des hl. Sakramentes des Altars ist nicht abhängig von der Schulentlassung. Gutunterrichtete, fleißige, brave Kinder können nach vollendetem 11 Jahre zur hl. Kommunion geführt werden und sollen von da an öfter unter dem Jahre auf besondere Anordnung des Ortsgeistlichen die hl. Sakramente empfangen.“ Infolge dessen haben bisher schon manche Pfarrgeistliche ihre Schüler ein Jahr oder zwei Jahre vor der Schulentlassung zur hl. Kommunion geführt und dadurch reichliche Früchte für das sittlich-religiöse Leben ihrer Pfarrgemeinde erzielt. Fällt die erste Kommunion mit der Schulentlassung zusammen, so wird dadurch ihre selbständige Bedeutung und Wichtigkeit unwillkürlich beeinträchtigt, und es kann vorkommen, daß manchen Eltern und Kindern die Entlassung aus der Schule wichtiger und begehrenswerther erscheint, als der Empfang des hl. Fronleichnams. Auch wird die Erstkommunion gar leicht eine unfruchtbare, wenn die Kinder gleich nach derselben aus der Schule entlassen und der Einwirkung ihres Seelsorgers mehr oder weniger entzogen werden. Der heilsame Eindruck der ersten realen Vereinigung mit dem Heilande wird in diesem Falle gar bald verwischt, und die Mahnungen des vorbereitenden Priesters werden mit den gemachten guten Vorsätzen rasch vergessen. Hat aber der Katechet seine Erstkommunikanten noch einige Zeit in der Schule, so kann er selbst die Ausführung der gemachten Vorsätze überwachen und die Kinder an den öftern Empfang der hl. Sakramente, überhaupt an ein religiöses Leben im Geiste der Kirche gewöhnen.

Da nun seit Erlaß unserer Instruktion A. durch das badische Schulgesetz vom 8. März 1868 die Schulpflichtigkeit der Kinder beider Geschlechter bis zum zurückgelegten 14. Jahre ausgedehnt wurde und thatsächlich manche Mädchen über 14, viele Knaben über 15 Jahre alt werden, bis sie aus der Schule entlassen werden, so ist ein Hinauschieben der Erstkommunion bis zur Schulentlassung durchaus unzulässig, weil den Bestimmungen und dem Geiste der Kirche

widersprechend. Die frühreife Jugend unserer Tage wird an der Seele Schaden leiden, wenn sie so lange Zeit von der Quelle der Gnaden zurückgehalten wird. Und da überdies die Bemühungen eifriger und erleuchteter Priester, die Kinder früher zur ersten Kommunion zu führen, vielfach daran scheiterten, daß widerstrebende Eltern sich auf benachbarte Pfarreien berufen konnten, in welchen die Erstkommunion trotz der veränderten Verhältnisse immer noch regelmäßig mit der Schulentlassung zusammenfiel, so hielten wir uns für verpflichtet, diese Angelegenheit endlich durch oberhirtenamtliche Verordnung zu regeln und so ein einheitliches Verfahren in allen Pfarreien der Erzdiözese herbeizuführen. Darum ist in § 9 unserer „Dienstweisung“ v. 5. Juli d. J. bestimmt: „Brave und wohlunterrichtete Kinder können nach vollendetem 11. Jahre zur hl. Kommunion zugelassen werden. In der Regel sollen die Kinder in dem ihrer Entlassung aus der Schule vorhergehenden Jahre zur ersten hl. Kommunion geführt und von da an zum östern Empfang des heiligsten Sakramentes veranlaßt werden. Bis zum Schulentlassungsalter dürfen nur solche Kinder zurückgestellt werden, welche im Unterricht das 6. Schuljahr noch nicht erreicht haben.“

Es ist selbstverständlich, und wir wollen darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, daß diese Verordnung alle Pfarrgeistlichen, sowie die Religionslehrer an Mittelschulen im Gewissen verpflichtet, und daß wir diejenigen zur Verantwortung ziehen werden, welche sich nicht bestreben, dieselbe in Vollzug zu setzen. Wo also bisher die Erstkommunion bis zur Schulentlassung hinausgeschoben worden ist, da sind auf nächste Ostern zwei Jahrgänge (der letzte und der vorletzte) zur heiligen Kommunion zu führen. Zur Erleichterung des Ueberganges gestatten wir jedoch, daß in größeren Pfarreien, wo durch Beiziehung zweier vollständiger Jahrgänge die Zahl der Erstkommunikanten auf Ostern 1889 allzu groß werden würde, die schwächere Hälfte des vorletzten Jahrgangs erst an Ostern 1890 zur Erstkommunion geführt werde.

Wir verkennen keineswegs, daß die erste Ausführung unserer Verordnung da, wo bisher die Erstkommunion regelmäßig mit der Schulentlassung zusammenfiel, manchen Schwierigkeiten und Widersprüchen begegnen wird. Diese werden aber nach und nach überwunden werden, wenn alle Pfarrgeistlichen in dieser rein kirchlichen Sache einmütig und mit Klugheit den kirchlichen Standpunkt vertreten und die etwaigen Einwendungen widerlegen. Namentlich sind die Eltern und Paten unter Hinweis auf Fr. 375 des mittleren Katechismus und auf obige Auseinandersetzungen über die Verbindlichkeit und Zweckmäßigkeit unserer Verordnung zu belehren und zum Gehorsam gegen die kirchliche Vorschrift zu ermahnen. Sie können auch auf das Nachbarland Württemberg verwiesen werden, wo das bischöfliche Ordinariat Rottenburg schon im Jahre 1866 die gleiche Anordnung bezüglich der Erstkommunion getroffen und durchgeführt hat.

Die Hochw. Dekane und Schulinspektoren werden anmit verpflichtet, über die Ausführung des § 9 unserer „Dienstweisung“ sorgfältig zu wachen, und die Hochw. Religionsprüfungskommissäre werden beauftragt, diejenigen Religionslehrer an Mittelschulen, welche kein Pfarramt verwalten, auf diesen Erlaß besonders aufmerksam zu machen.

Freiburg, den 8. November 1888.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

1

Rippenheim, Decanats Lahr, mit einem Einkommen von 3322 M. nebst 271 M. 34 S Anniversargebühren.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdejjelben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Stollhofen, Decanats Ottersweier, mit einem Einkommen von 2833 M. nebst 94 M. 21 S Gebühren für Abhaltung der Fahrtage und 104 M. 57 S für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, eine Provisoriumsschuld im Restbetrag von 62 M. 62 S durch jährliche Terminzahlungen von 20 M. auf Kapital und Zins zu tilgen und zur Bestreitung des Sustentationsgehaltes des früheren Pfründeeinhabers einen jährlichen Beitrag von 1000 M. auf die Dauer von acht Jahren an die katholische Intercalarkasse zu entrichten.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts einzureichen.

III.

Steinsfurth, Decanats Waibstadt, mit einem Einkommen von 1820 *M.* außer 33 *M.* 97 *S.* Fahrtagsgebühren und mit der Verbindlichkeit, eine restliche zu 5% verzinliche Provisoriumschuld von 183 *M.* 46 *S.* an den Kirchenfond Steinsfurth durch jährliche Zahlung von 20 *M.* auf Kapital und Zins zu tilgen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Leiningen gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen.

Pfründebefetzungen.

Dem von Seiner Hoheit dem Fürsten Leopold von Hohenzollern auf die Pfarrei Bietenhausen, Decanats Haigerloch, präsentirten Pfarrer Wendelin Bieger, bisherigen Pfarrer in Hausen i. R., wurde den 18. Oktober l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Mörich, Decanats Ettlingen präsentirten Pfarrer Ferdinand Mayer, bisherigen Pfarrverweser daselbst wurde den 7. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Diensterneunungen.

Vom venerabeln Landkapitel Linzgau wurde Pfarrer Joseph Fehrenbacher in Hagnau zum Kammerer gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 31. Oktober l. J. Nr. 8671 bestätigt.

Vom venerabeln Landkapitel Gernsbach wurde Pfarrer August Haunß in Niederbühl zum Kammerer gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 31. Oktober l. J. Nr. 8371 bestätigt.

Vom venerabeln Landkapitel Stühlingen wurde Pfarrer Michael Mez in Fützen zum Kammerer gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 8. November l. J. Nr. 9412 bestätigt.

Vom venerabeln Landkapitel Gernsbach wurde Pfarrer Joseph Alois Heller in Steinmauern zum Definitor gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 31. Oktober l. J. Nr. 8371 bestätigt.

Versetzungen.

Den 4. Oktober: Priester Joseph Humbel von Eins als Pfarrverweser nach Niederwühl.

Den 18. Oktober: Richard Lauer, Pfarrer in Hilsbach mit Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Oberhausen, Dec. Philippsburg.

Priester Johann Bapt. Ling von Gumbrechtshofen als Pfarrverweser nach Hilsbach.

Den 29. Oktober: Jakob Maier, Vicar in Mudau i. g. E. nach Ottenhöfen.

Den 31. Oktober: Adolf Anna, Pfarrverweser in Neckargerach i. g. E. nach Schellbronn, Decanats Mülhausen.
Eugen Eisele, Pfarrverweser in Schellbronn i. g. E. nach Limbach.

Den 5. November: Friedrich Julius Kroß, Vicar in Gernsbach i. g. E. nach Krozingen.

Heinrich Alois Kaiser, Vicar in Krozingen i. g. E. nach Oberweier.

Franz Josef Engelhardt, Vicar in Oberweier i. g. E. nach Waldstetten.

Richard Kaiser, Vicar in Niederwühl i. g. E. nach Gernsbach.

Mesner- und Organistendienst-Bezeichnungen.

Von dem Erzbischöflichen Ordinariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt:

- Den 24. Mai: Hauptlehrer Philipp Danneffel als Organist an der Pfarrkirche zu Hemmenhofen.
Den 7. September: Schneider Constantin Geiger als Mesner und Glöckner an der Filialkirche zu Wallburg.
Den 20. September: Fabrikarbeiter Felix Eggs als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Elgersweier.
Den 27. September: Valentin Kuhn als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche zu Krensheim.
Hauptlehrer Josef Anton Gehrig als Organist an der Pfarrkirche zu Krensheim.
Den 4. Oktober: Hauptlehrer Konrad Kaiser als Organist an der Filialkirche zu Pfaffenroth.
Den 11. Oktober: Thaddäus Morlock als Mesner und Glöckner an der Filialkirche zu Hohenwarth.

Fromme Stiftungen.

Zur Heiligenpflege Salmendingen 100 *M.* von Joseph Straubinger zu einer hl. Messe für den † Bäcker Mathias Ott und seine † Ehefrau Ursula geb. Straubinger.

Zum St. Martinsfond in Freiburg 800 *M.* von der † Theresia Vogt zu einer hl. Messe für die Stifterin.

Zum Bruderschaftsfond „Maria Trost“ in Urach 300 *M.* von Johanna Tritschler geb. Heizmann in Schollach zu einer hl. Messe, bezw. einem Seelenamt für die Stifterin.

Zur Heiligenpflege Dießen 100 *M.* von Johannes Armbruster zu einer hl. Messe für seine † Ehefrau Katharina Legler und nach Ableben auch für sich selbst.

Für den St. Raphaelsverein ferner eingegangen: Von Decan Stadtpfarrer Sayer in Meßkirch 3 *M.*; von Pfarrer Stutz in Schwenningen 2 *M.*; von der Capitelsgeistlichkeit Mosbach 13 *M.*; von der Capitelsgeistlichkeit Hechingen 13 *M.* 50 *S.*; von der Capitelskasse Hegau 14 *M.*; von der Capitelskasse Stühlingen 10 *M.*; von der Capitelskasse Philippsburg 10 *M.*; von Pfarrer Knielem in Glotterthal 2 *M.*; zusammen 67 *M.* 50 *S.*, mit den früheren 264 *M.* 94 *S.* im ganzen: 332 *M.* 44 *S.*